

**BESCHWERDEKAMM  
ERN  
DES EUROPÄISCHEN  
PATENTAMTS**

**BOARDS OF APPEAL OF  
THE EUROPEAN  
PATENT  
OFFICE**

**CHAMBRES DE  
RECOURS  
DE L'OFFICE  
EUROPEEN  
DES BREVETS**

A		B	X	C	
---	--	---	---	---	--

Aktenzeichen: G 9/92  
Anmeldenummer: 84 402 457.0  
Veröffentlichungs-Nr.: 0 146 454  
Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zum Festklemmen eines Schuhs an einem  
Fahrradpedal  
Klassifikation: B62M 3/08

**ENTSCHEIDUNG  
vom 22. Juni 1993**

Patentinhaber: Sté. Look Société Anonyme  
Einsprechender: Blum, Wolfgang

Stichwort: reformatio in peius

**EPÜ**

Schlagwort: "Einstellung des Verfahrens vor der Großen Beschwerdekammer" - "Änderung  
der Sachlage im Anlaßverfahren"



---

Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

---

Aktenzeichen: G 9/92

**ENTSCHEIDUNG**  
**der Großen Beschwerdekammer**  
**vom 22. Juni 1993**

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Blum, Wolfgang  
Zunftstraße 56  
W - 8013 Haar (DE)

**Vertreter:**

Beer, Franz  
Destouchesstraße 60  
W - 8000 München 40 (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Sté. Look  
Société Anonyme  
B. P. 72  
Rue de la Pique  
F - 58004 Nevers Cedex (FR)

**Vertreter:**

Dipl.-Phys. Dr. Manitz  
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Finsterwald  
Dipl.-Phys. Rotermund  
Dipl.-Chem. Dr. Heyn  
B.Sc. (Phys.) Morgan  
Robert-Koch-Straße 1  
W - 8000 München 22 (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** **Zwischenentscheidung der Technischen  
Beschwerdekammer 3.2.1 vom 5. Oktober 1992 in den  
Beschwerdeverfahren T 60/91 und T 96/92.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P. Gori

**Mitglieder:** G. Gall

F. Antony

G.D. Paterson

C. Payraudeau

E. Persson

P. Van den Berg

## **Zusammenfassung des Verfahrens**

- I. In der vor der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1 anhängigen Sache T 96/92 war nach Einspruch durch Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung das europäische Patent gemäß Hilfsantrag der Patentinhaberin in geändertem Umfang aufrechterhalten worden. Gegen diese Entscheidung legte die Einsprechende 01 Beschwerde ein mit dem Antrag, das Patent zu widerrufen. Der Antrag der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) lautete auf Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung, hilfsweise auf Aufrechterhaltung in der Fassung der Einspruchsabteilung.
  
- II. Angesichts dessen stellte sich für die Beschwerdekammer 3.2.1 die Frage, ob sie nur berechtigt sei, die Rechtsbeständigkeit der angefochtenen Entscheidung in dem von der Beschwerdeführerin (Einsprechenden) angefochtenen Umfang zu überprüfen, oder ob es ihr auch zukomme, die angefochtene Entscheidung in dem von der Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragten Sinne zu korrigieren.
  
- III. Mit Entscheidung vom 5. Oktober 1992, mit der zugleich die Verfahren T 60/91 und T 96/92 wegen Identität der Rechtsfragen verbunden worden waren, hat die Kammer 3.2.1 der Großen Beschwerdekammer die folgende, zweiteilige Rechtsfrage vorgelegt:
  - A. Darf die Beschwerdekammer die angefochtene Entscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern;
  
  - B. wenn ja, in welchem Umfang?

- IV. Die Große Beschwerdekammer hat mit Entscheidung vom 30. April 1993 beschlossen, die ihr von der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1 in den Sachen T 60/91 und T 96/92 (G 9/92) sowie die von der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1 in der Sache T 488/91 (G 4/93) vorgelegten identischen Rechtsfragen gemäß Artikel 8 ihrer Verfahrensordnung gemeinsam zu behandeln.
- V. Mit Schreiben vom 23. Februar 1993 hatte die Patentinhaberin in der Sache T 96/92 mitgeteilt, daß sie ihren Hauptantrag (Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung) zurücknehme und nunmehr nur noch beantrage, das Patent in der Fassung der Entscheidung der Einspruchsabteilung aufrechtzuerhalten. Sie hat zugleich darum gebeten, das Verfahren nach Zurückverweisung an die Technische Beschwerdekammer beschleunigt durchzuführen. Unter Bezugnahme auf diesen Antrag hat sie mit Schreiben vom 12. Mai 1993 darum gebeten, den Fall umgehend an die Technische Beschwerdekammer zurückzuverweisen.

### **Entscheidungsgründe**

Nachdem der Patentinhaber den Antrag, das Patent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten, zurückgenommen hat und das Patent nur noch in der Fassung der Einspruchsentscheidung verteidigt, stellt sich in der Sache T 96/92 die vorgelegte Rechtsfrage nicht mehr. Damit ist dem Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer die Grundlage entzogen. Das Verfahren ist daher einzustellen.

Der Verbindungsbeschluß vom 30. April 1993 ist insoweit gegenstandslos geworden.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Das Verfahren vor der Großen Beschwerdekammer wird, soweit die Sache T 96/92 betroffen ist, eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Ruckerl

P. Gori